

Satzung des MBSR-MBCT Verband e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen MBSR-MBCT Verband. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name MBSR-MBCT Verband e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Neuss.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Aufgaben (Vereinszweck)

1. Der MBSR-MBCT Verband hat das Ziel, alle Fragen, die mit Mindfulness-based Stress Reduction (MBSR) und daraus abgeleiteten Verfahren zusammenhängen, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Gesichtspunkte zu erörtern und die Bekanntmachung, Verbreitung und Integration von MBSR und MBCT in unserer Gesellschaft zu fördern.
2. Mindfulness-based Stress Reduction (MBSR) ist ein von Jon Kabat-Zinn an der Universitätsklinik in Worcester, Massachusetts (USA) entwickeltes Programm zur Schulung des achtsamen Umganges mit geistigen, seelischen und körperlichen Erfahrungen. Unter Achtsamkeit wird dabei die Fähigkeit verstanden, Gedanken, Gefühle, Sinneseindrücke und Körperempfindungen so umfassend und unmittelbar wie möglich wahrzunehmen, ohne sie zu bewerten. Mindfulness-based Cognitive Therapy (MBCT) ist ein von M. Williams, Z. Segal, J. Teasdale aus MBSR entwickeltes Programm mit dem besonderen Focus auf die Rückfallprophylaxe bei Depressionen.

Durch die Schulung der Achtsamkeit lernen Teilnehmende, wie sie einerseits selbst zur Entstehung von Stresserleben beitragen, und wie sie andererseits Stresserleben reduzieren oder überwinden können. MBSR wird sowohl in der Prävention als auch in der Rehabilitation eingesetzt und wirkt nachweislich gesundheitsfördernd.

Das Unterrichten von Achtsamkeit in diesem Sinne setzt eine langjährige Achtsamkeitspraxis unter der Anleitung qualifizierter Lehrer:innen sowie ein tiefes Verständnis der Theorie von Achtsamkeit voraus.

Die Förderung und Entwicklung spezifischer Anwendungsprogramme, die auf MBSR beruhen und die das o.g. Verständnis von Achtsamkeit beinhalten, soll durch den Verband möglich sein.

3. Der Verband ist ein Informations- und Koordinationsforum für Praxis, Fort- und Weiterbildung, Veröffentlichungen, sowie ein Forum für die fachliche, politische und öffentliche Diskussion von MBSR und MBCT. Er unterstützt die Bildung von Arbeitskreisen, Institutionen und regionalen Netzen.
4. Der Verband setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung fachlicher Interessen bei Krankenkassen, Kliniken, Verbänden, Stiftungen und anderen Organisationen;
 - b. Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich mit MBSR und MBCT bzw. ähnlichen Verfahren in der Gesundheitsförderung beschäftigen;
 - c. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen der Wissenschaft und Forschung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung;

- d. Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards und Anerkennung von Ausbilder:innen und Ausbildungen in MBSR und MBCT;
- e. Beratung bei der Entwicklung und Realisierung von Projekten sowie Unterstützung von Forschungs- und Modellprojekten zur Anwendung von MBSR und MBCT;
- f. Information der Mitglieder und Förderung eines interdisziplinären Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- g. Pflege der Kontakte und der Zusammenarbeit auf internationaler, insbesondere europäischer Ebene;
- h. Durchführung von Fachveranstaltungen und Kongressen;
- i. Verbreitung von MBSR, MBCT und abgeleiteten Verfahren, unter anderem als eine Form der Gesundheitsvorsorge in der Öffentlichkeit.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig vorgesehen, erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an einen Verein, der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über eine vom Verband anerkannte Ausbildung zur MBSR- oder MBCT-Lehrer:in verfügt.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Grundlagen und Zielen von MBSR verbunden fühlt und die durch ihre Mitgliedschaft die Verbreitung und Anerkennung von MBSR und MBCT in der Gesellschaft unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder zahlen den halben Beitragssatz. Ihre Adressdaten werden nicht auf der Webseite veröffentlicht und das Logo des Verbandes darf nicht verwendet werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats eingehend beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er beendet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Angaben der Gründe. Als wichtiger Grund ist es auch anzusehen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens ein Geschäftsjahr im Verzug ist. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, den Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingehen.

6. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, der durch Einzugsermächtigung eingezogen wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist fällig zum 31. Januar eines Jahres. Er fällt in voller Höhe an, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres ausscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. der Beirat;
 - d. das Kuratorium.
1. Die Organe, Arbeitsgruppen und Fachgruppen können sich Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnungen der Organe sind unter Moderation durch den Vorstand aufeinander abzustimmen.
 2. Für alle Organe, Arbeitsgruppen und Fachgruppen des Vereins gilt, dass sämtliche Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten von Mitgliedern und Funktionen im Verband transparent zu handhaben sind. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts ist das Mitglied, welches einen persönlichen Interessenkonflikt hat oder angezeigt hat, bei der betreffenden Abstimmung nicht stimmberechtigt. Die Verbandsfunktion darf nicht missbraucht werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sie von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch die oder den Vorstandsvorsitzende:n unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Von der Einhaltung der Frist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich auch auf Wegen der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrid) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung (Präsenzversammlung, virtuell oder hybrid).
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabenbereich des MBSR-MBCT Verbandes gehören;
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern
 - f. Bestellung der Rechnungsprüfer:innen;

- g. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - i. Beschlussfassung über die Bildung aufgabenspezifischer Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vereinsarbeit.
5. Beschlussfähig ist jede gemäß Absatz 2 einberufene Mitgliederversammlung, im Falle der Auflösung des Vereins jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Absatz 2 einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Stimmberechtigt und wählbar sind allein die ordentlichen Mitglieder, nicht die Fördermitglieder. Ein anwesendes ordentliches Mitglied kann maximal ein abwesendes ordentliches Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorliegt. Hiervon unberührt bleibt die Regelung über die Beschlussfähigkeit.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht eine:n andere:n Versammlungsleiter:in wählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder durch geeignete elektronische Wahlformen, wenn die Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung abgehalten wird. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 7. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
 8. Satzungsänderungen oder Ergänzungen, zur Herbeiführung einer geschlechtsneutralen Ausdrucksweise kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.
 9. Wenn die Mitgliederversammlung keine:n Protokollführer:in wählt, wird die/der Protokollführer:in von der/vom Versammlungsleiter:in bestimmt.
 10. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist von der/vom Protokollführer:in eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter:in und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer:innen).
2. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung unter sich. Der Vorstand ist verpflichtet, in seiner Arbeit die Interessen der verschiedenen Aufgabenbereiche angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen erhalten. Im jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands ist über die Höhe der ausbezahlten Aufwandsentschädigungen und Vergütungen zu berichten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die

Geschäfte bis zum Antritt ihrer Nachfolger:innen weiterzuführen. Die Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig. Eine Verlängerung dieser Amtsperiode ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

5. Es sollen nicht mehr als zwei Leitende Senior Teacher im Vorstand vertreten sein.
6. Der Vorstand kann die Geschäfte des Vereines selbst führen und für besondere Aufgaben Bevollmächtigte beauftragen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereines auch eine Geschäftsführung nach § 30 BGB bestellen.

Bei der Bestellung einer Geschäftsführung ist die finanzielle Lage des Vereins zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausgaben des Verbands, die den Betrag von 1.000 € übersteigen, bedürfen der Zahlungsdurchführung von zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip), die durch Beschluss des Vorstands hierzu bevollmächtigt sind. Finanzielle Entscheidungen, die die Summe von 8.000 € überschreiten, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

An eine Geschäftsführung delegierbare Aufgaben umfassen:

- die Führung der Geschäftsstelle einschließlich der Mitarbeiter:innen
 - Mitgliederverwaltung,
 - Wirtschaftsplanung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation einschließlich Webseitenentwicklung,
 - Konferenzorganisation und -vorbereitung,
 - Netzwerkpflge (mit Krankenkassen, Verbänden, Wissenschaft, EAMBA)
 - Thematische und organisatorische Weiterentwicklung des Verbandes
 - Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Teilnahme
 - und ähnliche Aufgaben
7. Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren auch schriftlich, per Email, Telefax oder fernmündlich gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
 8. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur die/der Vorsitzende und sein:e Stellvertreter:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
 9. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a. die Mitgliederversammlung einzuberufen und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen;
 - b. das Vereinsvermögen zu verwalten;
 - c. über Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5 zu beschließen;
 - d. zur Bildung von regionalen Gruppen anzuregen sowie sie anzuerkennen. Bei Versagung der Anerkennung können die Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 9 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat für die Dauer von zwei Jahren.

2. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
3. Der Beirat dient der Beratung des Vorstandes. Ratschläge sind für den Vorstand nicht bindend. Insbesondere bei Themen, die den Vorstand direkt betreffen und die eine gewichtige Änderung der Ausrichtung des Verbandes beinhalten, soll, auch wenn anschließend die Mitgliederversammlung befragt werden muss, der Beirat gehört werden.
4. Der Beirat übernimmt gleichzeitig die Funktion des Ombudsrates.
5. Hat ein Vereinsmitglied im Fall von Interessenkonflikten nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung Bedenken gegen deren integre Handhabung, so kann es sich zur Prüfung und Klärung an den Beirat wenden. Kommt der Beirat bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Regeln von § 6 Abs. 3 vorlag und kann der Beirat diesen Verstoß nicht so klären, dass ein dem Gesetz und dieser Satzung entsprechendes Ergebnis erreicht wird, so kann der Beirat seine Sicht bei der nächsten Mitgliederversammlung vortragen und seinen Lösungsvorschlag in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellen.

§ 10 Das Kuratorium

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium eingerichtet werden.
2. Das Kuratorium und die Kuratoriumsmitglieder sind den Zielen des Verbands verpflichtet. Es soll Ideen- und Impulsgeber sein, den Vorstand zur Verfolgung der Ziele des Verbands beraten und die Vernetzung des Verbands in die Gesellschaft hinein unterstützen.
3. Das Kuratorium soll aus herausragenden und erfahrenen Persönlichkeiten bestehen, die nicht Verbandsmitglieder sind und die ehrenamtlich tätig werden. Die Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Sollen zwischen Mitgliederversammlungen neue Kuratoriumsmitglieder bestellt oder Kuratoriumsmitglieder abberufen werden, so kann der Vorstand sie vorläufig bestellen oder abberufen, was auf der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung durch die Mitglieder zu stellen ist.
4. Mindestens einmal pro Jahr beruft der Vorstand das Kuratorium ein.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer:innen zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer:innen beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Kasse und die Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Stand der Satzung:

Die vorstehende Satzung wurde am 9.10.2005 in Rommerskirchen von der Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt am 15.12.2023 auf der außerordentlichen Online-Mitgliederversammlung verändert.